

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Juli 2025	Nr. 114
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung
in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen
Bildung, Stadtgemeinde Bremen)**

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Durch den kontinuierlichen Ausbau von Kindertageseinrichtungen, insbesondere in Stadtteilen mit einem erhöhten Armutsfaktor und hohen Sprachförderquoten, sind die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen sowohl qualitativ als auch quantitativ gestiegen. Die Umsetzung der gezielten alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Verknüpfung mit Kleingruppenangeboten für Kinder mit besonderen Sprachförderbedarfen erfordert komplexe Kompetenzen der Fachkräfte sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen. Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt die Senatorin für Kinder und Bildung den Trägern für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen für die Schaffung von Funktionsstellen („zusätzliche Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung“ sowie zusätzliche Fachberatung) in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf. Diese sollen zielgruppenspezifische Fördermodelle und Konzepte in der Praxis stabilisieren, weiterentwickeln und ggf. neu etablieren. Zentrale Aufgabe der zusätzlichen Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben und als Modell guter Praxis zu fungieren. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Einrichtungsteams für die sprachliche Bildungsarbeit für die jeweiligen Bedarfe und Zielgruppen. Zentrale Aufgabe der „Fachberatung Sprachbildung“ ist es, die Einrichtungen bei der Konzept- und Qualitätsentwicklung im Themenfeld Sprachbildung zu beraten, zu begleiten und zu qualifizieren.

2. Gegenstand der Förderung

Ab dem 1. August 2025 können Kindertageseinrichtungen, die die im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt jährlich und in der Regel für einen Gesamtzeitraum von jeweils drei Jahren. Die Einrichtungen erhalten eine zusätzliche Förderung für nachfolgende Zwecke:

- 2.1. zur Schaffung einer neuen oder Sicherung einer bestehenden Funktionsstelle mit der Bezeichnung „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“. Die Funktionsstellen werden in den Kindertageseinrichtungen eingerichtet.
- 2.2. Die geförderten Einrichtungen bzw. die entsprechend „zusätzlichen Fachkräfte Sprachbildung und Sprachförderung“ werden in einer bestehenden oder neu zu schaffenden Verbundstruktur von einer „Fachberatung Sprachbildung“ begleitet. Diese qualifiziert die zusätzlichen Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von bis zu 16 Kindertageseinrichtungen. Die Funktionsstellen für die zusätzliche Fachberatung werden beim Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen eingerichtet.

Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 bleibt die bisherige Fördersystematik entsprechend der Förderrichtlinie „KiQuTG – Handlungsfeld 7 Sprachförderung“ vom 15. September 2023 (Amtsblatt Nr. 198) sowie entsprechend der Förderprogramme „Sprachexpert:innen aus dem fachpolitischen Handlungskonzept 2018“ sowie den Funktionsstellen „Kita-Brückenjahr“ bestehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie der im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen für Kindertagesförderung tätige Eigenbetrieb KiTa Bremen. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 7 geregelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII betreiben und die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für die in Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dargestellten Funktionsstellen „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“ und „Fachberatung Sprachbildung“. Gemein und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.3. Der jährliche Förderumfang für die in Nummer 2.2 genannten „Fachberatungen Sprachbildung“ beträgt 40.000 € je Fachberatung für bis zu 16 Kindertageseinrichtungen.
- 5.4. Der jährliche Förderumfang für Maßnahmen nach Nummer 2.1 richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach dem PRIMO-Sprachtest. Für die Ermittlung der Förderfähigkeit gelten folgende Kita-Stichjahre: 2024/2025, 2027/2028, 2030/2031 sowie jedes dritte darauffolgende Kita-Jahr.

Die Förderfähigkeit wird zum 1. Januar des jeweiligen Kita-Stichjahres ermittelt. Zur Beurteilung des Förderumfanges wird der Durchschnitt der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach dem PRIMO-Sprachtest der letzten drei Kita-Jahre herangezogen.

- 5.5. Für die Schaffung oder Sicherung einer Funktionsstelle „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“ beträgt der jährliche Förderumfang für Kindertageseinrichtungen ab durchschnittlich 10 Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 31.250 € und für Kindertageseinrichtungen ab durchschnittlich 25 Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 62.500 €.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis
- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2. Die Anwendung des „Handlungsrahmens Sprach-Kitas“ für die Stadtgemeinde Bremen ist bei Verwendung der Mittel für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 01.08.2025 verbindlich. Das Konzept wird auf www.kinder.bremen.de abrufbar sein.
- 6.3. Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) insbesondere Listen über die eingerichteten Funktions- und Fachberatungsstellen inklusive der eingesetzten Beschäftigungsvolumina und der Eingruppierung sowie die geförderten Träger und Einrichtungen vorzulegen. Im Sachbericht ist besonders auf Art und Umfang der durchgeführten Sprachfördermaßnahmen inklusive Anzahl der hiermit erreichten Kinder und Eltern, sowie auf Art und Umfang von Multiplikator-Tätigkeiten einzugehen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 6.4. Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.
7. Verfahren
- 7.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen gegenüber den unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfängern.
- 7.2. Der Bewilligungszeitraum ist regelmäßig das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 7.3. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Stelle einzureichen:
- Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 30, Frühkindliche Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
- 7.4. Der Antrag für die Zuwendungsmaßnahme erfolgt mittels Formblatt, welches durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.
- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6. Eine Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Geltungsdauer
- Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Juli 2028 außer Kraft.

Bremen, 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung